

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 23. September 2020

Human Resources Management, Einmalvergütungen in Form von Reka-Rail-Checks als Naturalgeschenk an das städtische Personal, Antrag auf Verzicht der Ausrichtung und Abschreibung Postulat

1. Ausgangslage und Zweck

Der Stadtrat hat im September 2018 für das Jahr 2020 einen neuen gesamtstädtischen Fringe Benefit für die städtischen Angestellten zur Förderung der umweltfreundlichen Mobilität auf dem Arbeitsweg angekündigt. Aufgrund von Verzögerungen im Umsetzungsprojekt konnte dieser sogenannte Mobilitätsbeitrag, ein Kostenbeitrag an ZVV-Abonnemente bzw. die Velonutzung, nicht in der geplanten Form realisiert werden. Die hierfür ursprünglich für das Budget 2020 eingeplanten Mittel in Höhe von 9,9 Millionen Franken wurden dem Gemeinderat deshalb nicht mehr beantragt.

Als teilweisen Ersatz für den geplanten Mobilitätsbeitrag hat der Gemeinderat – ohne entsprechenden Antrag des Stadtrats – mit dem Budget 2020 Mittel in Höhe von drei Millionen Franken als einmalige Ausgabe beschlossen. Die Mittel sollen als Einmalzahlung den städtischen Angestellten, abgestuft nach Beschäftigungsgrad, ausbezahlt werden (vgl. GR Nr. 2019/388).

In diesem Zusammenhang reichten die Gemeinderäte Roger Bartholdi (SVP) und Emanuel Eugster (SVP) am 8. Januar 2020 folgendes Postulat, GR Nr. 2020/5, ein, welches am 22. Januar 2020 dringlich erklärt und dem Stadtrat – nach Entgegennahme am 5. Februar 2020 – am 26. Februar 2020 überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, die für 2020 budgetierte Einmalzahlung (Konto 1050 I 3099 0000 für in Aussicht gestellte Fringe Benefits) als Reka-Geld auszusahlen.

Begründung:

Der Gemeinderat hat am 11. Dezember 2019 mit 68 zu 53 Stimmen beschlossen drei Millionen als Einmalzahlung auszugeben. Diese Auszahlung ist für in Aussicht gestellte Fringe Benefits (Abo Zone 110, Beitrag Velo), die 2020 offenbar noch nicht umgesetzt werden können. Eine Barauszahlung ist für Fringe Benefits artfremd. Aus diesem Grund soll die budgetierte Lohnnebenleistung als Reka-Geld (Reka-Checks oder Reka-Card) den Mitarbeitenden zu Gute kommen.

Die Vorteile von Reka-Geld sind:

- Auszahlung mit Reka entspricht einer Fringe Benefits-Leistung
- Steuerbefreite Lohnnebenleistung
- Mitarbeitende erhalten den vollen Betrag
- Reka übernimmt Abwicklung und Kundenservice
- Als Non-Profit-Unternehmung verbilligt Reka ihre Geld- und Ferien-Leistungen und gibt
- Gewinne vollumfänglich an ihre Kundschaft weiter
- Das Reka-Geld kann vielseitig eingesetzt werden, u.a. für Mobilität (ÖV-Abos etc.) und unterstützt den Wirtschaftsstandort Schweiz

Damit den städtischen Angestellten, im Sinne des durch den Gemeinderat bereits beschlossenen Budgetkredits, einmalig eine Vergütung in Form von Reka-Rail-Checks als Naturalgeschenk (nachfolgend Einmalvergütungen genannt), ausgerichtet werden kann, ist ein entsprechender Ausgabenbeschluss notwendig (duales Ausgabenprinzip, vgl. § 104 Abs. 1 und § 105 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]). Mithin ist das Vorhandensein der Budgetposition immer nur eine der beiden Voraussetzungen für die Ausgabenbewilligung und ersetzt keinesfalls das Erfordernis der Bewilligung der Ausgabe durch das zuständige Organ.

In der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht [PR, AS 177.100]) besteht keine Rechtsgrundlage für die Ausrichtung von Einmalvergütungen, die dem Personal voraussetzungslos im Sinne eines Fringe Benefit zukommen. Der Stadtrat kann keine entsprechenden Ausgaben in eigener Kompetenz beschliessen. Die Zuständigkeit für die Bewilligung einer einmaligen neuen Ausgabe von gesamthaft 3 Millionen Franken liegt beim Gemeinderat (Art. 41 lit. c Gemeindeordnung [GO, AS 101.100]).

Vor diesem Hintergrund unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat diese Vorlage, damit dieser über die Ausrichtung der budgetierten Einmalvergütungen an das städtische Personal beschliessen kann – mit dem Antrag, auf die Ausrichtung von Einmalvergütungen in Form von Reka-Rail-Checks zu verzichten (vgl. hierzu Kapitel 8).

Auf eine Vernehmlassung gemäss Art. 144 Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht (AB PR, AS 177.101) zum vorliegenden Beschluss wurde verzichtet, insbesondere, weil er dem gemeinderätlichen Beschluss über das Budget 2020 (GR Nr. 2019/388) folgt, aus betrieblicher Sicht unproblematisch ist und für das städtische Personal keine Nachteile hat.

2. Anspruchsberechtigung

Der Gemeinderat sprach die erwähnten Mittel als Kompensation für den geplanten, aber noch nicht eingeführten Mobilitätsbeitrag zu und definierte so implizit die Anspruchsberechtigung für die Ausrichtung der Einmalvergütung.

Anspruchsberechtigt ist damit grundsätzlich das dem städtischen Personalrecht gemäss Art. 1 PR unterstehende Personal, das an einem durch den Stadtrat festzulegenden Stichtag angestellt ist. Dazu zählen insbesondere das städtische Verwaltungs- und Betriebspersonal (einschliesslich Fachschule Viventa), Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten und weitere gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. a und b PR Angestellte sowie vom Volk oder Gemeinderat auf Amtsdauer gewählte Behördenmitglieder gemäss Art. 54 PR mit Ausnahme der Mitglieder des Stadtrats.

Ausgenommen ist

- das gemäss der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT, AS 177.500) entlohnte Schulpersonal und dabei namentlich die städtischen Lehrpersonen sowie
- das Personal der Verkehrsbetriebe Stadt Zürich (VBZ), als ein dem Verband öffentlicher Verkehr (VöV) angeschlossenes Unternehmen, mit Anrecht auf den Bezug eines gratis Generalabonnements (GA).

3. Höhe der Vergütung

Die zur Verfügung stehende Gesamtsumme beträgt 3 Millionen Franken. Die Höhe der Einmalvergütungen richtet sich einerseits nach diesen Höchstkosten und andererseits nach dem Beschäftigungsgrad der anspruchsberechtigten Person am Stichtag.

Gemäss Hochrechnungen und nach Vorschlag des Stadtrats beträgt die maximale Vergütung bei einem Vollzeitpensum Fr. 130.– und reduziert sich entsprechend dem Beschäftigungsgrad in 10-Prozent-Schritten gemäss der nachfolgenden Tabelle; mindestens soll aber eine Vergütung von Fr. 50.– ausgerichtet werden. Angestellte mit einem Beschäftigungsgrad von unter 5 Prozent erhalten keine Vergütung. Bei Mehrfachanstellung werden die Beschäftigungsgrade für die Berechnung des Anspruchs kumuliert.

Beschäftigungsgrad in %	Vergütungshöhe in Fr.
90–100	130
80–89,9	120
70–79,9	110
60–69,9	100
50–59,9	90
40–49,9	80
30–39,9	70
20–29,9	60
5–19,9	50
<5	0

Tabelle: Höhe der Einmalvergütung nach Beschäftigungsgrad.

4. Form der Vergütung: Reka-Rail-Check (Naturalgeschenk)

Entsprechend dem Postulat, GR Nr. 2020/5, sollen die Einmalvergütungen in Form von Reka-Rail-Checks der Schweizer Reisekasse (Reka) Genossenschaft (nachfolgend Reka genannt) als Naturalgeschenke ausgerichtet werden.

Reka-Rail-Checks sind sogenanntes Reka-Geld, ein zweckgebundenes Zahlungsmittel für den öffentlichen Verkehr. Mit Reka-Rail-Checks können alle Fahrausweise und Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs bezogen werden. Produkte wie Benzin und Hotelübernachtungen oder Geldwechsel und Bargeldbezüge sind dagegen ausgeschlossen.

Die Ausrichtung der Einmalvergütungen in Form von Reka-Rail-Checks bringt diverse Vorteile mit sich:

- Mit der Reka wird eine anerkannte und beliebte Organisation als Business-Partner gewählt, die nachhaltige Ziele verfolgt und einen Non-Profit-Auftrag erfüllt.
- Die Reka übernimmt grossmehrheitlich das administrative Handling mit dem Versand der Reka-Rail-Checks.
- Die Reka gewährt auf dem auszurichtenden Reka-Geld eine Initialverbilligung von 1,5 Prozent, was auf einen Gesamtbetrag von 3 Millionen Franken rund Fr. 45 000.– ausmacht.
- Die Zweckgebundenheit der Reka-Rail-Checks an den öffentlichen Verkehr fördert die umweltfreundliche Mobilität und entspricht Sinn und Zweck des geplanten Mobilitätsbeitrags.
- Die gratis Abgabe von Reka-Rail-Checks erfolgt grundsätzlich steuer- und sozialversicherungsfrei (vgl. nachstehend Kapitel 5).

5. Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Reka Checks, die nicht nur vergünstigt, sondern gratis abgegeben werden, sind in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht beitragsfrei, sofern sie den Grenzwert von Fr. 500.– pro Person für sich alleine oder kumuliert mit anderen Naturalgeschenken nicht übersteigen (vgl. Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO [WML], Stand 1. Januar 2020, Rz. 2071 und 2158). In steuerrechtlicher Hinsicht sind Reka Checks, wenn sie als übliche Weihnachts-, Geburtstags- und ähnliche Naturalgeschenke abgegeben werden, bis zum Betrag von Fr. 500.– ebenfalls nicht deklarationspflichtig (Schweizerische Steuerkonferenz, Arbeitsgruppe Lohnausweis, FAQ zum Lohnausweis, Stand 23. August 2018, Tabelle 6, Frage 6). Für sich alleine (d. h. ohne Kumulation mit anderen Naturalgeschenken und einem Gesamtwert von über Fr. 500.–) ist die Ausrichtung der Reka-Rail-Checks damit weder sozialversicherungs- noch steuerpflichtig.

6. Delegation an den Stadtrat zur Regelung der Einzelheiten und zum Vollzug einschliesslich Datenschutz

Dem Gemeinderat wird beantragt, den Stadtrat mit der Regelung der Einzelheiten zu beauftragen und zum Vollzug entsprechend zu ermächtigen. Der Stadtrat legt demnach insbesondere den für die Ausrichtung der Einmalvergütung relevanten Stichtag der Anstellung, die Staffelung der Vergütungshöhe nach Beschäftigungsgrad und die Administration mit der Reka fest. Er ist zum Vertragsschluss mit der Reka zu ermächtigen.

Mit dem zu vorstehenden Zwecken erfolgenden Stadtratsbeschluss wird die Rechtsgrundlage geschaffen für die einmalige, für den Versand der Reka-Rail-Checks notwendige Bekanntgabe der Daten der anspruchsberechtigten Mitarbeitenden an die Reka i. S. v. Art. 43 PR. Die Regelung der nötigen Datenbearbeitung durch die Reka und der entsprechenden Verantwortlichkeiten hat im Rahmen des oben erwähnten Vertrags zu erfolgen.

7. Kosten

Die Kosten für den Bearbeitungsaufwand der Reka einschliesslich Verpackung und Versandkosten würden rund Fr. 50 000.– betragen. Die Kosten würden jedoch zugunsten der Stadt mit dem erwähnten, von der Reka gewährten Initialrabatt von 1,5 Prozent auf dem auszurichtenden Reka-Rail-Geld im Wert von bis zu Fr. 45 000.– verrechnet. Die Kosten für Material und Arbeit der Stadtverwaltung sind vernachlässigbar oder nicht zu beziffern. Im Ergebnis entsprechen die Kosten demnach grundsätzlich dem Total der auszurichtenden Einmalvergütungen. Die Summe der Einmalvergütungen gemäss Kapitel 3 entspräche gemäss Hochrechnungen von Human Resources Management 3 Millionen Franken – allerdings verändern sich bis zum Stichtag für die Anspruchsberechtigung die einschlägigen Anstellungen naturgemäss (in nicht vorhersehbarer Weise) noch. Die Staffelung der Vergütungshöhe nach Beschäftigungsgrad durch den Stadtrat erfolgt jedenfalls so, dass 3 Millionen Franken – soweit voraussehbar – nicht überschritten werden.

8. Antrag des Stadtrats: Verzicht auf die Ausrichtung, eventualiter Erhöhung des Budgets für Prämien

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Finanzhaushalt der Stadt, auf die mit dieser Vorlage unterbreitete Ausrichtung von Einmalvergütungen an grundsätzlich alle städtischen Mitarbeitenden und die entsprechenden Ausgaben trotz des bereits erfolgten Budgetkredits zu verzichten.

Sollte der Gemeinderat – entgegen diesem Antrag – auf die Ausrichtung der mit dem Budget 2020 beschlossenen Mittel an das städtische Personal nicht verzichten wollen, würde es der Stadtrat bevorzugen, statt der Ausrichtung vorstehender Einmalvergütungen eventualiter eine Erhöhung des Budgets für Prämien i. S. v. Art. 68 AB PR vorzunehmen. Die Prämien könnten so flexibler eingesetzt werden, was angesichts der speziellen Umstände in diesem Jahr wünschenswert wäre. Entscheidet sich der Gemeinderat dafür, müsste das Dispositiv der Weisung neu formuliert werden. Der Stadtrat ist gerne bereit, den Gemeinderat bzw. die vorberatende Kommission entsprechend zu beraten.

9. Abschreibung Postulat

Das Postulat, GR Nr. 2020/5, von Roger Bartholdi (SVP) und Emanuel Eugster (SVP) vom 8. Januar 2020 betreffend Auszahlung der budgetierten Lohnnebenleistung für 2020 in Form von Reka-Geld kann als erledigt abgeschrieben werden – unabhängig davon, ob dem Antrag des Stadtrats auf Ausrichtungsverzicht gefolgt wird (Gegenstandslosigkeit) oder nicht (Erfüllung).

Dem Gemeinderat wird mit dem Antrag, auf die Ausrichtung von Einmalvergütungen in Form von Reka-Rail-Checks zu verzichten, unterbreitet:

- 1. Dem Personal, das gemäss Art. 1 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (Personalrecht, PR, AS 177.100) dem städtischen Personalrecht untersteht, wird eine Einmalvergütung in Form von Reka-Rail-Checks als Naturalgeschenk ausgerichtet. Dazu zählen insbesondere das städtische Verwaltungs- und Betriebspersonal (einschliesslich Fachschule Viventa), Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten und weitere gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. a und b PR Angestellte sowie vom Volk oder Gemeinderat auf Amtsdauer gewählte Behördenmitglieder gemäss Art. 54 PR mit Ausnahme der Mitglieder des Stadtrats. Ausgenommen ist das gemäss der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des Lehr- und Therapiepersonals der städtischen Volksschule (VLT, AS 177.500) entlohnte Schulpersonal sowie das Personal der Verkehrsbetriebe Stadt Zürich (VBZ).**
- 2. Die Summe aller Einmalvergütungen beträgt maximal drei Millionen Franken und die Vergütungen werden abgestuft entsprechend der Summe der Beschäftigungsgrade pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ausgerichtet.**

3. **Der Stadtrat regelt die Einzelheiten, insbesondere den für die Ausrichtung der Einmalvergütung relevanten Stichtag der Anstellung, die Staffelung der Vergütungshöhe nach Beschäftigungsgrad und die Administration. Der Stadtrat wird beauftragt und ermächtigt, die für die Ausrichtung der Einmalzulagen notwendigen Handlungen durchzuführen und die entsprechenden Verträge, in denen auch die notwendige Datenbearbeitung und die entsprechenden Verantwortlichkeiten zu regeln sind, mit der Schweizer Reisekasse (Reka) Genossenschaft abzuschliessen.**

Unter Ausschluss des Referendums:

4. **Das Postulat, GR Nr. 2020/5, von Roger Bartholdi (SVP) und Emanuel Eugster (SVP) betreffend Auszahlung der budgetierten Lohnnebenleistung für 2020 in Form von Reka-Geld wird als erledigt abgeschrieben.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti